

# Dr. Hans Streuli : 1892-1970

Autor(en): **Meier, Rudolf**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **93 (1973)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



*Kreni.*

RUDOLF MEIER

## Dr. Hans Streuli

1892–1970

Das Lebenswerk des am 23. Mai 1970 heimgegangenen Bundesrates Dr. h.c. Hans Streuli, das weit überwiegend politischer Verpflichtung zugewendet war, verdient die Wertung: eigenartig und eindrücklich. Eigenartig, weil es ausschliesslich exekutiver Tätigkeit galt; und sich dieses Wirken auf allen drei Ebenen vollzog, die in unserem staatspolitischen Aufbau grundlegende Bedeutung haben: in der Gemeinde, im Kanton und im Bund. Von Eindrücklichkeit darf man reden, weil im weitgespannten Tun durchaus Formen und Traditionen beachtet wurden, im Laufe der Jahre sich aber immer deutlicher ein eigener, viel beachteter Regierungsstil zeigte. Eigenart und Eindrücklichkeit wurden im zeitlich und räumlich ausgedehnten Dienst derart auffällig, dass viele Weg- und Zeitgenossen gerne und häufig von Richtworten, gemeinsamen Begegnungen und Erlebnissen erzählen. In der Heimatgemeinde des Verewigten, in seinem Heimatkanton und im verschiedensprachigen Bund freuen sich viele andauernd solchen Besitzes.

Hans Streuli wurde am 13. Juli 1892 als einziges Kind seiner Eltern Jean und Susette Streuli-Schmidt in Zürich geboren. Sein Vater betrieb in der Kantonshauptstadt ein Malergeschäft, das er im Jahre 1896 in seine Heimatgemeinde Wädenswil verlegte. In diesem aufwärtsstrebenden Zürichseedorf besuchte Hans Streuli die Primar- und die Sekundarschule. Schon die Mittelschulbildung führte ihn nach der waadtländischen Metropole, wo er Schüler der dortigen Oberrealschule wurde. In die schöne und ansprechende Phase der Jugendzeit legte sich noch vor dem Bestehen der Maturität ein Schatten durch den frühen Tod des Vaters.

Für den jungen Mann begann nun das typisch schweizerische Hineinwachsen in das reife Alter. Berufliche Bildung und militärische Instruktionkurse lösten einander ab. Die erstere hatte ihren Standort in der Architekturabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die zweiten führten an die Ausbildungsorte der Genietruppen.

Im Jahre 1916 schloss Hans Streuli sein Studium an der ETH ab und siedelte anschliessend für ein halbes Jahr nach München um, eine Zeit, die er für erweiterte Ausbildung nützte.

Die Berufsarbeit begann in der Stellung eines Mitarbeiters in einem Architekturbüro in Amriswil. Aber schon 1918 baute sich der junge Architekt eine eigene Existenz in der Heimatgemeinde Wädenswil auf.

Am 20. Juli 1922 verheiratete sich Hans Streuli mit Clara Pünter. Die kirchliche Trauung fand wegen einer Kirchenrenovation in Stäfa auf der besonders für Zürich literarisch leuchtenden Insel Ufenau statt. Die Verehelichung führte zur Umsiedlung nach Richterswil und zum Einzug in das währschafte Haus zur Gerbe, das der Familie zur geliebten engern Heimat wurde.

Richterswil hatte bestimmende Kraft. Hier hat sich die Bindung mit dem politischen Auftrag des Bürgers vollzogen, die dem Brauchtum unserer schweizerischen Demokratie eigen ist. Im Jahre 1928 wurde Hans Streuli von der freisinnigen Ortspartei als Gemeindepräsident vorgeschlagen und von den Bürgern gewählt. Damit war der erste Festpunkt in diesem politisch bedeutsamen Leben verankert. Der Eintritt in die verantwortungsbelastete Aktivität hatte besondere Merkmale. Er vollzog sich in einer Zeit, die wirtschaftliche Krisenerscheinungen schwerster Form zu meistern hatte, und in einer Gemeinde, die ganz besonders davon erfasst war. Die Gemeindebehörden waren aufgerufen, die Nöte der Bürger und der Familien zu erleichtern, dabei war die Gemeinde selbst mit Finanzsorgen schwierigster Art belastet.

Schon im Jahre des Amtsantrittes musste der grösste Industriebetrieb des Dorfes seine Tore schliessen. Die Erhaltung und Gewinnung von Arbeitsplätzen für die Werkstätigen, die Sorge um die Gemeindefinanzen und das Erkennen verhältnismässig zukunftsicherer wirtschaftlicher Möglichkeiten stellten sich als zentrale Aufgaben. Hans Streuli wurde an diesem Ort als guter Haushalter erkannt, dem unermüdlicher Einsatz und stetes Suchen nach Beständigem attestiert wurde. Diese Haltung liess das Urteil formulieren, das immer wieder zu hören war in Richterswil wie in der Wertung seiner späteren Arbeit in der «Neumühle» und im «Bernerhof»: «Ein guter Rechner, der aber unermüdlich in die Zukunft schaut.» An der Bestattungsfeier im Fraumünster wurde diese Gesinnung vom Sprecher der freisinnigen Kantonalpartei mit einem treffenden Beispiel belegt. «Als sich der Gemeinde die Möglichkeit bot, den Zugang zum See in Besitz zu bekommen, zögerte Hans Streuli trotz der angespannten

Finanzlage der Gemeinde keinen Augenblick und begründete seinen Entschluss in der Abstimmungsweisung an die Stimmbürger wie folgt: ‚Der Gemeinderat empfindet es als seine Pflicht, in die Zukunft zu weisen. Uns ist es heute vorbehalten, die letzte Möglichkeit, den See auf dem Gebiete unserer Gemeinde der Bevölkerung zu erschliessen, preiszugeben oder aber die Vorbedingungen für ein Werk zu schaffen, das für die künftige Entwicklung der Gemeinde von grosser Bedeutung sein wird.‘ »

Im Frühjahr 1935 ergab sich im Kollegium des zürcherischen Regierungsrates eine Dreiervakanz. Der Wahlausgang entsprach der im Kanton Zürich üblichen Art der Mehrparteienregierung. Mit Hans Streuli nahmen Ernst Nobs und Robert Briner Einsitz in die Regierung. Für Dr. Streuli legte sich nun der zweite Fixpunkt fest: Dienst im Heimatkanton. Die erste schwierige Hürde, die der neue Rat «nehmen» musste, war die Verteilung der Direktionen. Der tatenfreudige Architekt fühlte sich als der gegebene Mann für die Leitung des umfangreichen Bausektors. Er vermochte aber zu seiner schweren Enttäuschung nicht durchzudringen und musste sich in den Aufgabenkreis der Finanzdirektion einordnen. Mit dieser Wendung konnte sich der junge Mann, dem das Beherrschen einer Situation näherlag als das Einordnen in eine Fügung, lange nicht abfinden. Viele Jahre später hat er mir in Bern dargelegt, dass, was er nicht voraussehen konnte, gerade dieser Entscheid sein Leben richtungsbestimmend festgelegt habe.

Der neue Finanzdirektor nahm seine Arbeit am 1. Mai 1935 im alten, ehrwürdigen Rathaus an der Limmat auf. Vortreffliches Symbol für die Bedeutung der Leitung des Staatshaushaltes. Aber die räumliche Aufgliederung der Verwaltungsabteilungen war für eine speditive Erledigung der Aufgaben ein schweres Hindernis. Der im gleichen Jahre noch mögliche Umzug in die neu erbaute Neumühle half mit, die umfangreiche Direktion fest in die Hände zu bekommen. Bald sprach man von einem neuartigen Regierungs- und Verwaltungsstil. Doch ging es nicht um ein offensichtliches Aushängen; das Besondere konnte man populär formuliert in einen Satz fassen: «Bei eigenem unermüdlichem Einsatz das Schritthalten der Mitarbeiter fordern.» Wem es vergönnt war, die Arbeitsweise von Hans Streuli aus näherer Sicht zu beobachten, dem zeigte es sich eindeutig, dass hier nie Originelles angestrebt und Auffälligkeiten gepflegt wurden. Das Besondere lag einzig in einer strengen Verpflichtung zur Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung.

Die Tätigkeit von Hans Streuli im zürcherischen Regierungsrat vollzog sich in den Jahren 1935 bis 1953. Der Anfang lag noch deutlich in der von der Wirtschaftskrise gestempelten Zeit der dreissiger Jahre. Solche Rezessionen ziehen ihre weiten Kreise, sie bestimmen meistens vehement auch die finanzpolitische Situation. Im Kanton Zürich, der schon damals seinen Gemeinden die Bewältigung ihrer Aufgaben mit der Ausrichtung von teilweise hohen Beiträgen wesentlich erleichterte, wurde aus krisengeschwächten Gebieten die Anforderung kantonaler Subsidien wesentlich verstärkt. Diese richteten sich an einen Staatshaushalt, dem aus eigenem Kreise verstärkte Lasten übertragen wurden. – Kurz zuvor hatte zudem der Bund auf gesetzgeberisch ausserordentlichem Wege vermehrte Leistungen des Bürgers aus dem gleichen Substrat dekretiert, das im landläufigen Empfinden für die Gemeinden und die Kantone reserviert erscheint.

Dazu kamen neue Anstrengungen des Bundes zur Erschliessung dauernder Finanzquellen. Schon damals mussten solche Vorhaben vom wirtschaftlich ständig expandierenden Kanton Zürich als Konkurrenzierung in eigener schwieriger Situation empfunden werden. Damit war die Finanzdirektion mit einer grossen Fülle schwerwiegendster Probleme belastet. Der Direktionsvorsteher liess nicht lange mit einer Darstellung seiner grundsätzlich gedachten Auffassung auf sich warten. Den Gemeinden gegenüber wurde, neben offensichtlichem Wohlwollen, von dem in diesen Belangen erfahrenen Mann vordergründig vermehrte eigene Anstrengungen empfohlen. In der Abgrenzung zum Bunde wurden wegweisende Thesen formuliert.

Dass die Neuordnung der Bundesfinanzen in der Neumühle mit Aufmerksamkeit und aus kantonaler Sicht eingehend überprüft wurden, konnte man einem Vorschlag entnehmen, den der Chef des Hauses als eigene Auffassung im Jahre 1938 der Öffentlichkeit übergab. In zugespitzter Konsequenz wurde eine Ausscheidung der Finanzquellen zwischen den Kantonen und dem Bund dargelegt. Wesentliche Leistungen der Eidgenossenschaft wurden preisgegeben, dafür die direkten Steuern ausschliesslich den Gemeinden und Kantonen vorbehalten. Diesen weiten Wurf empfand man an vielen Orten als zu gewagt, er hatte aber den grossen Vorteil, den immer wieder zitierten Grundsatz: «Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund» in realer Sicht aufzuzeigen. Regierungsrat Streuli hat in verschiedenen Expertenkommissionen des Bundes diesen Fragenkreis mitdiskutiert und in realistischer Sicht steuerliche Kompetenzen bei aller Würdigung seiner grundsätzlichen Auffassung

erwogen. Er war zu vorläufigen Preisgaben bereit, um dem Bund die Mittel nicht zu versagen. Er wurde aber zum Mahner, als im Parlament die kantonalen Interessen bei der Kontingentlösung in Gewagtes gesteigert wurden.

Das Wort «Finanzprobleme» schliesst die ständig im Fluss liegende Steuergesetzgebung mit ein. Im Umfang und in der Konzentration von Problemen liegt wohl hier der meist belastende Auftrag. Der Kanton Zürich hat sich schon im Jahre 1917 für moderne Grundsätze in der Fiskalgesetzgebung entschieden. Das Schwergewicht der Besteuerung wurde schon damals von der Belastung des Vermögens auf die des Einkommens übertragen. Steuergesetze können wohl in ihrem System für Jahrzehnte konzipiert sein, in den in ihnen festgelegten Belastungen gehen sie mit der Zeit. Darum ist das Gebot der Revision Auftrag kurzer zeitlicher Intervalle. Es ist ein grosses Verdienst des Finanzdirektors Hans Streuli, dass er solche Begehren zusammenfasste und zu einer Gesamtrevision ausholte, die im Jahre 1952 unter Dach gebracht werden konnte. Bewertungsfragen, Tarifprobleme und sozialpolitische Postulate konnten bei dieser Revision dem Empfinden und den Gegebenheiten der Zeit angepasst werden.

Eine grosse Last nahm Hans Streuli auf sich, als er eine kantonale Altersversicherung in Bearbeitung nahm. Mit dieser sollte die Lücke kantonal ausgefüllt werden, die auf eidgenössischer Ebene durch die Verwerfung der «Lex Schulthess» entstanden war. Die Vorlage konnte nicht durch die Tücken einer kantonalen Volksabstimmung hindurch gebracht werden. Doch mag es ein recht schöner Tag im Leben des sorgenbelasteten Finanzdirektors gewesen sein, als er am Sonntag, den 22. September 1946, auf Einladung der politischen Parteien auf dem Münsterplatz vor 12 000 Männern und Frauen seine Vorlage darlegen konnte.

Es würde zu weit führen, das umfangreiche Wirken in den Jahren 1935–1953 detailliert festzuhalten. Zu dem Vielen, das durch Referendum und Wirkung nach aussen drang, gesellt sich eine intensive interne Verbesserung im engeren Bereich alltäglicher Arbeit. Ich denke beispielsweise an den Ausbau der Finanzkontrolle, der Neuordnung des Voranschlags und der Staatsrechnung und an die verschiedenen Revisionen der Besoldungsverordnungen.

Sucht man nach einem umfassenden Nenner der zürcherischen Regierungstätigkeit Hans Streuliss, dann kann er nur mit den Worten: «intensive, auf Beständigkeit ausgerichtete Arbeit» formuliert

werden. Und mit dem Lob, das man dem obersten Träger dieses Werkes spendet, muss man die Weitergabe an seine Mitarbeiter verbinden, die bisweilen ungestüm vorgetragene und höchsten Einsatzfordernde Begehren erfüllen mussten, trotzdem aber im Team Work verblieben, wissend, an einem den Kanton Zürich bestimmenden Ort wirken zu können.

So steht das Werktägliche stark im Vordergrund. Es wäre aber undankbar, wenn man nicht noch auf die Tage hinweisen würde, deren festliches Gepräge in der «düsteren» Neumühle vorbereitet wurde. Dazu zählen die festlichen Stunden im kollegialen Kreise, wie die Grossanlässe, die die Mitbürger aus der ganzen Schweiz nach Zürich führten. Es sei an die Schweiz. Landesausstellung des Jahres 1939 erinnert, deren Organisationskomitee von Hans Streuli präsiert wurde. Eine Veranstaltung, die durch ihren geistigen Gehalt und ihre zeitliche Festlegung den umfassenden Verteidigungswillen wesentlich gestärkt hat. Dazu kommt die Feier aus Anlass der 600jährigen Zugehörigkeit des Standes Zürich zur schweizerischen Eidgenossenschaft und der Besuch des englischen Kriegs-Premiers Winston Churchill in Zürich. Beide in ihrer Eigenart und Zielsetzung verschiedenen Feste haben in Präsidialjahren des Finanzdirektors stattgefunden und wurden unter der festen Leitung des kantonalen primus inter pares durchgeführt. Es waren leuchtende Sonntage im Kalender eines unermüdlich für seinen Heimatkanton tätigen Mannes.

Nachhaltig erfreut hat ihn die Würdigung, die ihm die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich für die überall anerkannte präsidiale Leitung der Landesausstellung durch die Verleihung des Ehrendoktorates entgegenbrachte.

Nach der Amtsbestätigung, die das Zürchervolk im Frühling 1951 gegenüber Hans Streuli aussprach, konnte man ihn hie und da vom bevorstehenden Rücktritt sprechen hören. Doch es musste anders kommen. Als Bundesrat Dr. Max Weber für eine von ihm vorgelegte Bundesfinanzordnung von Volk und Ständen keine Zustimmung fand, legte er sein eidgenössisches Mandat nieder. Nun musste man sich vor allem im Kanton Zürich nach einem Nachfolger umschauen, wollte man der Tradition verhaftet bleiben.

Bald stand fest, dass die Sozialdemokraten auf eine weitere Mitarbeit im Bundesrat verzichteten. Damit hatte sich für die freisinnige Partei eine günstige Situation ergeben, den zürcherischen Sitz im Bundesrat wieder durch einen der ihren zu besetzen. Schon in den ersten Tagen sprach man von Finanzdirektor Dr. Hans Streuli.



Das kam nicht von ungefähr. Im neuen Mitglied der obersten Landesbehörde sah man vor allem den Mann, der mit der Schaffung einer neuen Bundesfinanzordnung betraut werden konnte. Dass bei solchen Erwartungen und der räumlichen Konzentration der Selektion auf den Kanton Zürich der Name Hans Streuli bald im Vordergrund stand, ergab sich aus den zähen Bemühungen um die Sanierung des zürcherischen Finanzhaushaltes und der bemerkenswerten Mitsprache im eidgenössischen Gestalten. Am 22. Dezember 1953 wählte die Bundesversammlung Dr. Hans Streuli in den Bundesrat, und das Volk sah in ihm den «Beauftragten für eine neue Bundesfinanzordnung». Für den Gewählten war dies der dritte Festpunkt.

Bundesrat Dr. Streuli sah von Anfang an seine Zielsetzung in einer dauerhaften, rechtlich zuverlässig untermauerten Finanzordnung. Ihm schwebte das Bild einer möglichst weitreichenden, in neuzeitlicher Sicht gehaltenen Abgrenzung der kantonalen und der Bundesaufgaben vor. Das war eine der Voraussetzungen für eine Ausscheidung und Bereinigung der Steuerkompetenzen. Doch als erstes musste eine Atempause gesichert werden. Das geschah in einer Verlängerung der bisherigen Ordnungen, die einer Volksbefragung standhalten konnte.

Die anzustrebende Bundesfinanzordnung war nicht das einzige, mit dem das finanzpolitisch aktive Jahr 1953 das eidgenössische Finanzdepartement belastet hatte. Ein Initiativkomitee deponierte zwei Tage vor der Schlussabstimmung über die von Herrn Bundesrat Dr. Max Weber erarbeitete Finanzordnung zwei Sparinitiativen auf der Bundeskanzlei. Eine davon befasste sich mit der Begrenzung der Ausgabenkompetenzen, und die andere forderte die Einführung einer wirksamen Verwaltungskontrolle. Am 30. April und am 4. Mai 1954 legte der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaften und Anträge zu zwei Gegenvorschlägen vor. Das rasche Handeln wurde von den nicht kleinen Kreisen lebhaft begrüsst, die in einem eindrücklich dokumentierten Sparwillen der Bundesbehörden eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Bundesfinanzordnung sahen. Die neue, in einem Bundesgesetz verankerte Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung fand am 6. Oktober 1954 bereits die referendumspolitische Voraussetzung für das Inkrafttreten. Mehr Schwierigkeiten begegnete die Einführung des fakultativen Referendums für einmalige Ausgaben von über 10 Mio. und für wiederkehrende, 2 Mio. Franken übersteigende Verpflichtungen. Diese gesetzliche Regelung konnte erst am 30. September 1956 unter Dach gebracht werden.

Zur Prüfung der grundsätzlichen Fragen einer umfassenden Finanzordnung setzte das Departement verschiedene Studienkommissionen ein, deren zusammenfassende Berichte, mit Ausnahme desjenigen über die Finanzierung des Strassenbaues, im Jahre 1956 publiziert wurden. Damit stand einem jeden Interessierten eine umfassende Dokumentation zur Verfügung. Das Ausbleiben der einen Arbeit war in der persönlichen intensiven Beschäftigung des Herrn Departementschef begründet, der im Interesse einer klaren Kompetenzbegrenzung die alleinige Übernahme der finanziellen Lasten für den Bau und Unterhalt der Verkehrswege durch den Bund erwog. Als Gegengewicht sah er eine klare Ausscheidung der Steuersubstrate als äusserstes Ziel leichter anstrebbar. Er veröffentlichte seine grundsätzlichen Erwägungen zur Bundesfinanzreform am 18. Juli 1956 im Sinne eines Diskussionsvorschlages.

Das Echo liess Bundesrat Streuli bald erkennen, dass er im helvetischen Alltag seine Ziele zurückstecken musste. Der Vorentwurf vom 3. Dezember 1956 gab die Idee einer grundsätzlichen Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen preis, hielt aber noch an der dauernden Verankerung der Steuerkompetenz des Bundes fest. Doch auch hier zwangen die Meinungsäusserungen das Departement, seine Ziele nochmals etwas enger zu stecken. Blsos noch für die kaum bestrittenen Bundessteuern, insbesondere für die Verrechnungssteuer, wurde die dauernde verfassungsmässige Verankerung vorgeschlagen. Bei der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer sah der Bundesrat eine Befristung auf 12 Jahre vor.

In der parlamentarischen Beratung wurde das Projekt nochmals gestutzt, die Befristung von 12 auf 6 Jahre herabgesetzt und die Maximalsätze reduziert. In dieser Form fand die Finanzordnung am 31. Januar 1958 in der Bundesversammlung und am 11. Mai 1958 bei Volk und Ständen Zustimmung.

In der Würdigung darf festgehalten werden, dass es Bundesrat Dr. H. Streuli gelungen ist, wenigstens einen Teil der bisher befristeten Steuern in der Verfassung dauernd zu verankern. Neu und bedeutungsvoll waren ferner die Bestimmungen über die konjunkturgerechte Finanzpolitik (Art. 42<sup>bis</sup>), über den Finanzausgleich (Art. 42<sup>ter</sup>) und über die Befugnis des Bundes, Vorschriften gegen die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen durch die Kantone zu erlassen (Art. 42<sup>quater</sup>). Materiell erlaubte die Finanzordnung, die steigenden Bedürfnisse des Bundes zu decken. Deutlich

wurden bei diesen grossen Anstrengungen die engen Grenzen eidgenössischer Politik sichtbar.

Sofort nach Annahme der Finanzordnung durch Volk und Stände nahm Bundesrat Dr. H. Streuli die Ausführungsgesetzgebung in Angriff. Im Vordergrund stand der Finanzausgleich unter den Kantonen, über den ein Gesetzesentwurf bereits am 19. Juni 1959 verabschiedet werden konnte.

Ende der 50er Jahre galt formell immer noch das Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902. Materiell aber wurde der vom Bundesrat selbst aufgestellte Tarif vom 8. Juli 1921 angewendet. Seit mehr als 30 Jahren war also für die älteste und wichtigste Bundessteuer eine verfassungsmässig unzulässige Regelung in Kraft. Mit dem Zolltarifgesetz vom 19. Juni 1959 und der Schaffung eines neuen Gebrauchs-tarifs gelang es auf diesem Gebiet, eine einwandfreie Regelung zu schaffen, die den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Fiskus Rechnung trägt.

Eine weitere dornenvolle Aufgabe stellte sich im politisch und wirtschaftlich umstrittenen Gebiet der Getreideversorgung. Das Getreidegesetz von 1932 war vollmachtenmässig in weiten Bereichen ergänzt oder verändert worden.

Der Versuch, die Verfassungsgrundlage so zu erweitern, dass die kriegswirtschaftliche Ordnung ins ordentliche Recht hätte überführt werden können, scheiterte in der Volksabstimmung vom 30. September 1956. Mit einer neuen Vorlage vom 16. Juni 1958 gelang es auf der Grundlage des bisherigen Verfassungstextes ein Werk zu schaffen, das in monopolfreier Tendenz die Interessen der Landwirtschaft, in Respektierung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzung, wahren konnte. – Das sind einige Hinweise auf besonders markierte Werke, die eingereiht sind in den intensiv fordernden Alltag im Bernerhof.

Das andauernd aktive Wirken Dr. Streulis in Kanton und Bund zeigt sich immer in der engen Verbindung mit der Gestaltung der öffentlichen Finanzen. Diesem problemgeladenen Bereich galt auch seine besondere Sorge. Aber es wäre falsch, seine Interessen nur in der Begrenzung dieser einen Aufgabe zu sehen. In allen Kollegien, die seine Mitgliedschaft hatten, fiel das lebhafteste und weitgespannte Interesse ihres Kollegen auf. Die Verpflichtung dem Ganzen gegenüber wurde stets auffällig sichtbar, tote Punkte gab es auf keiner Traktandenliste. Im Bestreben, die Verantwortung für alle kollegialen Beschlüsse mitzutragen, war die Forderung der durchsichtigen Darlegung aller Anträge verständlich. Mit diesem Begehren konnte Kollege

Dr. Streuli bisweilen unbequem werden. Doch das Wissen, dass es um die Sache geht, machte die Beharrlichkeit erträglich. Schliesslich konnte es keinem aufmerksamen Mittätigen entgehen, dass die Gefahr der Auflösung der Regierungs- in Departementsfunktionen gesehen und alles eingesetzt wurde, sie abzuwenden.

Als Dr. Streuli sein Ausscheiden aus dem Bundesrat ankündigte, verringerte sich seine Einsatzfreude in keiner Weise. Es war erstaunlich, wie er sich in heikle Aufgaben rufen liess. In einer markanten und sachkundigen Ustertagrede machte er auf die zukünftige Bedeutung der Indienstnahme der Kernspaltung aufmerksam. Man hörte das frühere aktive Verwaltungsratsmitglied der Nordostschweizerischen Kraftwerke im neuen und viel weiter gespannten Wirkungskreis. Das Schwerste im Durchsetzen einer neuen technischen Erkenntnis hat Dr. Streuli dann auch intensiv im Aufbau des Werkes Lucens erfahren, trug es aber in allen Schwierigkeiten mannhaft.

Ohne Zögern hat er sich auch dem Bundesrat als Präsident der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verfügung gestellt, als eine schwere Krise das Ansehen und Vertrauen dieser Aufsicht stark erschütterte. Schliesslich folgte der Mann, dem der soziale Ausbau unseres Staates und die Sozialarbeit in freiem Zusammenschluss immer ein erstes Anliegen war, dem Ruf in die Präsidien der Schweizerischen Pestalozzi-Stiftung und des Schweizer Spitals in Paris.

Überschaut man das immer in forderungsreicher Tätigkeit gehaltene Leben, ist man geneigt, sich an die Worte Conrad Ferdinand Meyers zu erinnern:

...ich bin kein ausgeklügelt Buch,  
ich bin ein Mensch in seinem Widerspruch...

Mit dem berufseigenen Verlangen des Architekten, klar und solid aufzubauen, ist Hans Streuli in seiner exekutiven Tätigkeit gestanden. Er hat alle seine Auffassungen und vor allem seine Anträge gewissenhaft und intensiv erarbeitet, gleichzeitig auch seine Mitarbeiter zur gleichen Gründlichkeit angespornt. Hie und da ist dabei zu weit gesteckt worden. Parlament und öffentliche Meinung haben zurückgehalten. Ja, der die auffallende Überzeugungstreue falsch deutende Vorwurf, Wände am solidesten Ort durchbrechen zu wollen, blieb nicht aus. Dennoch versagte man in politischen Gremien wie im

Empfinden des Volkes, dem Manne, der immer mit bezwingendem Optimismus seine ganze Kraft in den Dienst der ihm zugewiesenen Aufträge setzte, die hohe Anerkennung nie. In seiner Gemeinde, im Kanton Zürich und im Bunde lebt die Erinnerung an Dr. Hans Streuli im Bild eines verantwortungsbewussten Magistraten weiter.